

## **Bundestagung Wohnungslosenhilfe 2011 in Leipzig**

### **AG 7 Verbindlich verbunden: Das eine tun, das andere nicht lassen – die Wohnungslosenhilfe im Verbund**

*Vortrag : Erfolge und Problemzonen : Kooperationsvertrag zwischen einem freien Träger der Wohnungslosenhilfe und den wichtigen Akteuren in der Kommune. Bewertung der Kooperation*

#### **1. Wir über uns:**

Die GISBU ist im Jahre 2002 aus der Verschmelzung der Vereine Herberge zur Heimat Bremerhaven e.V. und der Brücke Bremerhaven e.V. hervorgegangen. Die GISBU ist Mitglied im Diakonischen Werk der Landeskirche Hannover. Gesellschafter der gemeinnützigen Gesellschaft sind das Diakonische Werk Bremerhaven und der Ev. – lutherische Kirchenkreis Bremerhaven. (**Abbildung 1**)

Die GISBU ist in den Bereichen der Jugendhilfe (Betreutes Wohnen, Betreuungsweisungen u. ä.), der Straffälligenhilfe (Geldstrafentilgung und Sozialer Dienst JVA) und der Wohnungsnotfallhilfe tätig. Seit dem Jahre 2006 ist die Hilfe bei häuslicher Gewalt gegen Frauen mit der Vorhaltung einer separaten Beratungsstelle und Schutzwohnungen gewährleistet. Gleichwohl dient diese Bereitstellungseinrichtung auch als Anlaufstelle von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffenen Frauen (**Abbildung 2**)

#### **2. Rechtliche Ausgestaltung:**

Mit Vertrag vom 29.01.2001 zwischen dem Magistrat der Stadt Bremerhaven als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der GISBU mbH wurde als Vertragsgegenstand erstmalig festgelegt, dass die GISBU in eigener Verantwortung Hilfsangebote für Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit Bedrohte betreibt. Die Hilfsangebote richten sich an Alleinstehende und Paare ohne Kinder. Für Familien mit Kindern ist das Amt für Jugend, Familie und Frauen zuständig.

Durch entsprechende Änderungen des Vertrages wurde das Hilfsangebots nachträglich auf Frauen in gewaltgeprägten Lebenslagen erweitert. Die sog. proaktive Sozialarbeit im Auftrage des Magistrats Bremerhaven führt dazu, dass damit eine weitere öffentliche Aufgabe übernommen wird und die GISBU mbH mithin eine öffentliche Stelle im Sinne des § 36 f BremPolG ist.

Seit dem Jahre 2006 besteht eine weitere Vereinbarung mit dem Job-Center Bremerhaven über die Regelung der U 25 Jährigen im Falle des Erstauszuges.

#### **3. Wohnungsnotfallhilfe:**

Der Arbeitsbereich „Wohnen & Beraten“ erfasst die Prävention, die Beratung und Begutachtung sowie die Vorhaltung der Notunterkunft (**Abbildung 3**)

Zur Prävention von Wohnungslosigkeit und Wohnungsverlust erfährt der Träger vor allem über die Informationsweitergabe des Amtsgerichts Bremerhaven (§§ 22 Abs. 9 SGB II, 36 Abs.2 SGB XII), der Kooperationsvereinbarungen mit Wohnungsbaugesellschaften und der Verwaltungspolizei die entsprechenden Meldungen.

Das Amtsgericht Bremerhaven informiert zunächst den örtlichen Sozialhilfeträger über eingehende Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges. Räumungsklagen, die nicht oder nicht nur auf einem Mietzahlungsrückstand beruhen, bleiben davon ausgenommen. Innerhalb des Sozialamtes ist sichergestellt, dass die Meldungen unverzüglich an die GISBU weitergeleitet werden. Im letzten Jahr erreichten uns über diesen Wege 278 Meldungen.

Daran anschließend wird dem von der Klage Betroffenen ein schriftliches Hilfsangebot unterbreitet. Sollte keine Rückmeldung erfolgen, wird dieses Vorgehen wiederholt und möglicherweise von einem Hausbesuch flankiert.

Die Kooperation mit zwei Wohnungsbaugesellschaften (STÄWOG mbH und GEWOBA AG) erbrachten weitere 260 Meldungen von Wohnungsnotfällen, wobei die Meldungen hier schon in der Regel dann erfolgen, wenn die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses wegen ausgebliebener Zahlungen ausgesprochen worden ist. Quasi als Vermittler zwischen Vermieter und Mieter werden Strategien entwickelt, um den Wohnungsnotfall einer Lösung zuzuführen. Dabei werden getroffenen Ratenzahlungsvereinbarungen monatlich kontrolliert, um frühzeitig intervenieren zu können, wenn Zahlungen ausbleiben.

Die Beratung der von Wohnungslosigkeit betroffenen und bedrohten Personen selbst besteht darin, sie bei Leistungsanträgen zu unterstützen oder in weiterführende Hilfen (Nachgehende Hilfe, Stationäre Einrichtung) zu vermitteln.

Die Begutachtung betrifft für die Bezieher von SGB II Leistungen vorrangig die rechtliche Bewertung, ob Bedarfe für die Unterkunft nach § 22 Abs.5 SGB II (ehemals § 22 Abs.2a SGB II) für den Erstauszug bei den U 25 zu bewilligen sind. Im SGB XII geht es um die Begutachtung nach den §§ 67 ff SGB XII (Hilfe in besonderen Lebenslagen).

#### **4. Vorteile für die Kommune/Vermieter/freien Träger/Leistungsberechtigten (Abbildung 4)**

- Vorteil für die Kommune: Sicherstellung geeigneter Hilfsangebote, keine Vorhaltung von Fachpersonal, Pauschalfinanzierung.
- Vorteile für den Vermieter: Verbesserte Kontaktaufnahme zu Mietern, Überwachung von Ratenzahlungsvereinbarungen, Kostenersparnis durch Verhinderung von Zwangsräumungen
- Vorteil für den Hilfesuchenden. Kurze Wege, Hilfe in allen Lebenslagen, frühzeitige Intervention
- Vorteil für den freien Trägers: Budgetsicherheit

#### **5. Spannungsverhältnis: (Abbildung 5)**

##### **Im Rahmen der Kooperation mit den Vermieter**

- in der zivil- und prozessualen Ausgangslage ( Anerkenntnisurteil, Schuldenregulierung über Behörde mit der Rechtsfolge des § 569 Abs.3 Nr.2 BGB)
- Datenschutz ( Hinweis im Mietvertrag, Widerspruchsrecht des Mieters, keine zweite Schufastelle)
-

### **Im Rahmen mit Job Center und Sozialamt**

- Datenschutz in der Beratungsbeziehung / Verbindung Leistungsträger zu Leistungserbringer aufgrund Erwartungshaltung des Leistungsträgers
- Datenübermittlung an Leistungsträger (sozialleistungsrechtliches Dreiecksverhältnis) im Rahmen der Erforderlichkeit § 69 Abs.\*1 Nr.1 SGB X
- Geheimhaltungsverpflichtung § 78 Abs.1 und 2 SGB X / schriftlich erteilte Einwilligung
- Rechtlicher Dissens , Erfüllungsgehilfe des Leistungsberechtigten oder der Behörde?
- Sanktionierung der sog. U 25 (LSG Niedersachsen-Bremen, 6 Senat, Beschluss vom 08.07.2009, L 6 AS 335/09 B ER)

Als zentrale Frage des Spannungsverhältnisses erfolgt regelmäßig ein Verweis auf den Datenschutz. Im Mai 2011 wurde in einem Aufsatz der Zeitschrift NDV die Hinweise des Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen (SGB II und SGBX II) veröffentlicht, der in seiner Abhandlung auch den Datenschutz bei Leistungserbringung durch Dritte einbezieht.

### **6. Resümee (Abbildung 6)**

Mit der Umsetzung dieser Kooperationen hat sich ein organisatorisch schneller Ablauf entwickelt. Die frühzeitige Intervention durch Kooperationsverhältnisse verhindert vielfach hohe Mietrückstände.

-